

BGer 2P.281/2005 vom 27. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.281_2005

FR: TF 2P.281/2005 du 27 mars 2006

IT: TF 2P.281/2005 del 27 marzo 2006

Regeste

art. 8 BV (Rechtmässigkeit der Erhebung von Perimeterbeiträgen) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid, der sich auf kantonales öffentliches Recht stützt und gegen den auf Bundesebene kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher grundsätzlich zulässig (Art. 84 Abs. 2, Art. 86 Abs. 1 und 87 OG).

E. 1.2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen, rein kassatorischer Natur (BGE 129 I 173 E. 1.5 S. 176, mit Hinweis). Soweit der Beschwerdeführer mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.3

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 110 Ia 1 E. 2 S. 3 f.). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 107 Ia 186 E. b).

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt die Beitragsberechnung als solche nicht in Frage. Er beschränkt sich unter Bezugnahme auf zwei Urteile des Bundesgerichts (BGE 124 I 289 betreffend die Strassenreinigungsabgabe im Kanton Basel-Stadt sowie BGE 131 I 313 betreffend die Strassenlampengebühr in der Stadt Bern) auf den Einwand, die Leistungen der Wuhrkorporation dienten nicht in erster Linie den erfassten Grundeigentümern, sondern der Allgemeinheit, indem der Gesamtbevölkerung Sicherheit vor Hochwasserkatastrophen geboten werde. Zudem seien die meisten Grundstücke aufgrund ihrer Lage gar nicht hochwassergefährdet. Sinngemäss rügt der Beschwerdeführer damit, er werde als Grundeigentümer gegenüber anderen vom Hochwasserschutz profitierenden Personen rechtungleich behandelt (Art. 8 BV).

E. 3.1

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 24. August 1998 (BGE 124 I 289) erkannt, es gebe keine sachlichen Gründe, welche eine hälftige Finanzierung der Strassenreinigung durch eine Sondersteuer der Grundeigentümer rechtfertigen würden. Das öffentliche Strassennetz werde von den Grundeigentümern nicht stärker in Anspruch genommen als von der übrigen Bevölkerung; andererseits könne auch nicht gesagt werden, dass die Grundeigentümer als Personenkreis aus der Strassenreinigung einen grösseren Nutzen ziehen würden als die übrige Bevölkerung. Es fehle daher zwischen dem Abgabetatbestand und dem Kreis der Abgabepflichtigen an einem ausreichenden sachlichen Zusammenhang (E. 3e). Am 22. Juni 2005 entschied das Bundesgericht (BGE 131 I 313), eine von den Eigentümern von Grundstücken im näheren Umkreis von Strassenlampen erhobene, jährlich wiederkehrende, als Vorzugslast konzipierte kommunale Abgabe zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der öffentlichen Strassenbeleuchtung verstosse mangels eines relevanten individuellen Sondervorteils der Abgabepflichtigen gegen das Rechtsgleichheitsgebot (E. 3.5 und 3.6).

E. 3.2

Anders als in den in BGE 124 I 289 und 131 I 313 behandelten Fällen besteht vorliegend zwischen dem Zweck der erhobenen Abgabe und den damit belasteten Grundstücken ein rechtlich zulässiger Zusammenhang. Gemäss den Regeln im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, vgl. vorne "A") sind die an ein Gewässer anstossenden Grundstücke - wie dies für das Areal des Beschwerdeführers zutrifft - wuhrpflichtig. Der damit verbundene Aufwand wird den Grundeigentümern von der Korporation abgenommen. Sodann können auch Grundstücke, die nicht unmittelbar an das Gewässer anstossen, aber im potentiellen Überschwemmungsbereich liegen (wie das aufgrund der zahlreichen vorhandenen Bachläufe für einen Grossteil des Perimetergebietes offensichtlich zutrifft) von den Massnahmen des Hochwasserschutzes profitieren und gegebenenfalls zu Abgaben herangezogen werden. Gemäss dem von der Bachkorporation Bilten eingereichten Plan liegt der grösste Teil des Gemeindegebietes innerhalb des Beitragsperimeters. Der Beschwerdeführer schliesst daraus, dass der Hochwasserschutz der gesamten lokalen Bevölkerung diene. Das mag zutreffen, doch ändert dieser Einwand nichts daran, dass die Hochwassergefahr vorab einen drohenden Schaden für die Grundstücke und die darauf stehenden Gebäude darstellt. Es lässt sich daher sachlich begründen, dass die Kosten für Bachverbauungen und ähnliche Anlagen - in Form von Vorzugslasten (vgl. dazu BGE 131 I 313 E. 3.3 S. 317 mit Hinweisen) - zu einem grossen Teil den Grundeigentümern überbürdet werden. Im Unterschied zum Aufwand für die Strassenreinigung kommen diese Leistungen in wesentlich höherem Masse den Eigentümern der wuhrpflichtigen oder potentiell hochwasserbedrohten Grundstücke zugute als der übrigen Bevölkerung. Entsprechendes gilt für den Vergleich mit den Kosten der Strassenbeleuchtung, die ebenfalls primär dem öffentlichen Verkehr und nur in ganz geringem Masse den anstossenden Grundstücken dient. Im Übrigen lässt sich den Vorbringen in der staatsrechtlichen Beschwerde (S. 2 unten) entnehmen, dass auch die Gemeinde jährlich einen Beitrag an die Korporation leistet. Dass in Bezug auf die Grundeigentümer untereinander eine rechtsungleiche Behandlung vorliege, d.h. die Kosten anders auf die Grundstücke verteilt werden müssten oder eine weitergehende Differenzierung erforderlich sei, wird nicht gerügt, weshalb auf diese Frage nicht einzugehen ist (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG , vgl. E. 1.3).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG); seinem Gesuch um Kostenbefreiung kann nicht entsprochen werden. Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 159 Abs. 2 OG analog).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.